

**Beschluss**

2/2006



Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend  
in der Bundesrepublik Deutschland e.V.

116. Mitgliederversammlung  
23. bis 26. November 2006

**Novellierung der Satzung und Ordnungen der aej**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Satzung (gültige Fassung)**

der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej).

#### **Präambel**

Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej) als Teil der Gemeinde Jesu Christi bekennt Jesus Christus als das eine Wort Gottes an alle Menschen. Sie verkündigt Christus durch Wort und Tat als Gottes Zuspruch der Vergebung der Sünden und zugleich als seinen kräftigen Anspruch auf das ganze Leben.

### **Satzung (Entwurf für die zu ändernden Bestimmungen)**

der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej).

#### **Präambel**

Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej) als Teil der Gemeinde Jesu Christi bekennt Jesus Christus als das eine Wort Gottes an alle Menschen. Sie verkündigt Christus durch Wort und Tat als Gottes Zuspruch der Vergebung der Sünden und zugleich als seinen kräftigen Anspruch auf das ganze Leben.

## **I. Abschnitt**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Grundlage**

In der Verbundenheit des Bekenntnisses zu Jesus Christus, in der Verpflichtung, die ökumenische Wirklichkeit ernst zu nehmen, in dem gemeinsamen Auftrag, jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen und in dem gemeinsamen Willen, für die junge Generation einzutreten, haben sich evangelische Jugendverbände mit Jugendwerken der Evangelischen Freikirchen und mit der Jugendarbeit in den Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammengeschlossen.

#### **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen "Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V." (im folgenden "Arbeitsgemeinschaft").

(2) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **I. Abschnitt**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen "Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V." (im folgenden "Arbeitsgemeinschaft").

### § 3 Aufgaben

(1) Die Arbeitsgemeinschaft dient der Förderung der evangelischen Jugendarbeit. Die Arbeitsgemeinschaft hat deshalb den Zweck:

- a) die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder anzuregen und zu fördern,
- b) gemeinsame und von den Mitgliedern übertragene Aufgaben wahrzunehmen,
- c) Vertretung nach außen, insbesondere gegenüber den gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen, gegenüber den anderen Jugendorganisationen sowie gegenüber den staatlichen Stellen und Organisationen und der Öffentlichkeit auf Bundesebene wahrzunehmen,
- d) gemeinsam an theologischen, pädagogischen und kinder- und jugendpolitischen Konzeptionen der Evangelischen Jugend zu arbeiten,
- e) die Gemeinsamkeit der jugendpolitischen Willensbildung ihrer Mitglieder anzustreben, jugendpolitisch in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen und zum Zusammenwirken der Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland beizutragen.

### § 3 Aufgaben

(1) Die Arbeitsgemeinschaft dient der Förderung der evangelischen und ökumenischen Kinder- und Jugendarbeit. Sie nimmt als bundeszentrale Organisation nach § 12 Abs. 2 KJHG / SGB VIII junge Menschen in ihren unterschiedlichen Lebensvollzügen (Familie, Freizeit, Schule, Ausbildung, Studium, etc.) und Lebensräumen wahr und vertritt ihre Interessen. Die Arbeitsgemeinschaft hat deshalb den Zweck:

- c) die Vertretung nach außen, insbesondere gegenüber den gesamtkirchlichen Zusammenschlüssen, gegenüber den anderen Jugendorganisationen sowie gegenüber den staatlichen Stellen und Organisationen und der Öffentlichkeit auf Bundesebene in der Europäischen Union und den weiteren internationalen Netzwerken und Partnerschaften wahrzunehmen,
- d) gemeinsam an theologischen, sozialwissenschaftlichen, pädagogischen und kinder- und jugendpolitischen Konzeptionen der Evangelischen Jugend zu arbeiten,
- e) die Gemeinsamkeit der jugendpolitischen Willensbildung ihrer Mitglieder anzustreben, jugend- und fachpolitisch in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen und zum Zusammenwirken der Jugendverbände und anderen Strukturen der Selbstorganisation junger Menschen in Deutschland beizutragen.

(2) Bei der Erfüllung ihres Zweckes ist die Arbeitsgemeinschaft von der Einmütigkeit aller Mitglieder getragen. Die Arbeitsgemeinschaft und ihre Mitglieder informieren sich gegenseitig über ihre Arbeit.

(2) Bei der Erfüllung ihres Zweckes ist die Arbeitsgemeinschaft von der Einmütigkeit aller Mitglieder getragen. Die Arbeitsgemeinschaft und ihre Mitglieder informieren sich gegenseitig über ihre Arbeit und stimmen sie aufeinander ab.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Arbeitsgemeinschaft sich bei anderen gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Körperschaften beteiligen oder solche gründen. Die Gründung einer Beteiligung an einer nicht gemeinnützigen Körperschaft oder die Gründung einer Körperschaft, die einen Kernaufgabenbereich der Arbeitsgemeinschaft oder eines ihrer Mitglieder einschränkt, bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

#### § 4 Mitglieder

(1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) bundeszentrale evangelische Jugendverbände und Jugendwerke,
- b) bundeszentrale Jugendwerke evangelischer Kirchen in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen oder in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland,
- c) die Jugendarbeit in den Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft ist vom zuständigen Organ schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

(3) Der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

#### § 4 Ordentliche Mitglieder

## § 5 Partner

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet zusammen mit Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, mit Studienzentren sowie Fachverbänden, soweit diese ihre Arbeit im Sinne der Ziele der Arbeitsgemeinschaft ausrichten und bereit sind, in der Arbeitsgemeinschaft mitzuarbeiten.
- (2) Die Einrichtungen und Fachverbände nach Abs. 1 nehmen als Partner spezielle Aufgaben im Rahmen der Ziele der Arbeitsgemeinschaft wahr, arbeiten überregional und sind bundeszentral organisiert.
- (3) Die Zusammenarbeit wird durch die Mitgliederversammlung festgestellt.

## § 5 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Evangelische oder ökumenische Verbände, Einrichtungen oder Fachorganisationen, die spezielle Aufgaben im Rahmen der Ziele der Arbeitsgemeinschaft wahrnehmen und die bereit sind, an der Arbeitsgemeinschaft mitzuarbeiten, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (3) Der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

## § 6 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### II. Abschnitt

#### Mitgliederversammlung

##### § 7 Zusammensetzung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die Delegierten der in § 4 Abs. 1 genannten Mitglieder an. Jedes Mitglied entsendet mindestens eine Delegierte bzw. einen Delegierten. Die Zahl der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden weiteren Delegierten wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft benennen ihre Delegierten durch ihre zuständigen Organe schriftlich der Arbeitsgemeinschaft. Für jede Delegierte bzw. jeden Delegierten soll eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter benannt werden, die bzw. der im Verhinderungsfall in die Mitgliederversammlung eintritt.

### II. Abschnitt

#### Mitgliederversammlung

##### § 7 Zusammensetzung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die Delegierten der in § 4 Abs. 1 genannten *ordentlichen* Mitglieder an. Jedes *ordentliche* Mitglied entsendet mindestens eine Delegierte bzw. einen Delegierten. Die Zahl der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden weiteren Delegierten wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2) Die *ordentlichen* Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft benennen ihre Delegierten durch ihre zuständigen Organe schriftlich der Arbeitsgemeinschaft. Für jede Delegierte bzw. jeden Delegierten soll eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter benannt werden, die bzw. der im Verhinderungsfall in die Mitgliederversammlung eintritt.

(3) Vorstandsmitglieder, die nicht Delegierte nach § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 4 der Satzung sind, gehören der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme an.

(4) Die Mitgliederversammlung beruft aus dem Kreis der in § 5 Abs. 1 genannten Organisationen bis zu zehn Personen jeweils für die Amtszeit des Vorstandes als Delegierte.

(5) Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier fachkundige Persönlichkeiten jeweils für die Amtszeit des Vorstandes als Delegierte berufen.

(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Vereinigung der Evangelischen Freikirchen und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend haben das Recht, je bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter als Gäste mit Rederecht in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

(7) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Arbeitsgemeinschaft sowie deren Hauptgeschäftsführerin bzw. deren Hauptgeschäftsführer und die Referentinnen und Referenten nehmen mit Rede- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teil.

(4) Die Mitgliederversammlung beruft aus dem Kreis der in § 5 Abs. 1 genannten Organisationen bis zu 10 Delegierte jeweils für die Amtszeit des Vorstandes. Pro Mitglied kann nur eine Delegierte bzw. ein Delegierter berufen werden. Für jede Delegierte bzw. jeden Delegierten soll eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter benannt werden, die bzw. der im Verhinderungsfall in die Mitgliederversammlung eintritt. Außerordentliche Mitglieder, die mit keinem Delegierten in der Mitgliederversammlung vertreten sind, haben das Recht je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit Rederecht in die Mitgliederversammlung zu entsenden.

(7) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Arbeitsgemeinschaft sowie deren Geschäftsführerin bzw. deren Geschäftsführer und die Referentinnen und Referenten nehmen mit Rede- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teil.

## § 8 Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Festlegung von Richtlinien für die Aufgaben und Vorhaben der Arbeitsgemeinschaft sowie Behandlung von Konzeptionsfragen,
- b) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten des Vorstandes,
- c) Festsetzung des Haushaltsplanes und Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Aufnahme von Mitgliedern,
- g) Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Festsetzung der Delegiertenzahlen nach § 7 Abs. 1,
- i) Feststellungen nach § 5 Abs. 3, i) [streichen](#)
- j) Berufung der Delegierten nach § 7 Abs. 4 und 5, j) [i\)](#)
- k) Wahl von drei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern, k) [j\)](#)
- l) Einsetzung der Beiräte und Arbeitskreise, l) [k\)](#)

m) Einsetzung von Projektgruppen im Einvernehmen mit dem Vorstand,

n) Erlass einer Rahmengeschäftsordnung für die Arbeitsgremien der aej,

o) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Beiträge der Partner,

p) Satzungsänderung.

*l) Einsetzung von Projektgruppen.*

*m)*

*n) Erlass einer Beitragsordnung.*

*o)*

## § 9 Arbeitsweise

(1) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen.

Sie ist einzuberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der Delegierten schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens sechs Wochen vorher.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von der bzw. dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens Zweidrittel der Mitglieder durch anwesende Delegierte vertreten sind sowie mindestens je drei Delegierte aus jeder in § 4 Abs. 1 benannten Mitgliedergruppen anwesend sind.

(3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so liegt die Beschlussfähigkeit bei der nächsten Tagung der Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten vor, wenn diese Tagung schriftlich unter Angabe der gleichen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen wurde und bei der Einladung auf die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten hingewiesen worden ist.

## § 10 Beschlüsse und Wahlen

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen von der Einmütigkeit aller Delegierten getragen werden.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Die Mehrheit ist dann zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Delegierten dem Beschlussantrag zugestimmt haben.

(3) Folgende Beschlüsse erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten:

a) Aufnahme von Mitgliedern,

b) Feststellung der Zusammenarbeit mit Partnern und Festsetzung ihrer Beiträge,

c) Einsetzung der Beiräte und Arbeitskreise,

d) Einsetzung von Projektgruppen im Einvernehmen mit dem Vorstand,

e) Erlass einer Rahmengeschäftsordnung für die Arbeitsgremien.

## § 10 Beschlüsse und Wahlen

b) streichen

b)

c)

d)

(4) Folgende Beschlüsse erfolgen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten:

- a) Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Festsetzung der Delegiertenzahlen nach § 7 Abs. 1,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Satzungsänderung.

(5) Auf Antrag eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft wird ein Gegenstand zur Grundsatzfrage erhoben. Die Beschlussfassung in einer Grundsatzfrage erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Beschlüsse in einer Grundsatzfrage werden mit Siebenachtelmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Minderheitenvoten sind auf Wunsch zu veröffentlichen. Gegenstände des § 8 Buchst. c) bis p) sowie des § 9 Abs. 3 und des § 16 können nicht zur Grundsatzfrage erhoben werden.

(6) Bei Beschlüssen nach Abs. 4 und 5 haben Delegierte nach § 7 Abs. 4 und 5 kein Stimmrecht.

(7) Wahlen erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Delegierten.

#### c) Erlass einer Beitragsordnung

(5) Auf Antrag eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft wird ein Gegenstand zur Grundsatzfrage erhoben. Die Beschlussfassung in einer Grundsatzfrage erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Beschlüsse in einer Grundsatzfrage werden mit Siebenachtelmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Minderheitenvoten sind auf Wunsch zu veröffentlichen. Gegenstände des § 8 Buchst. c) bis o) sowie des § 9 Abs. 3 und des § 16 können nicht zur Grundsatzfrage erhoben werden.

### III. Abschnitt

#### **Vorstand**

##### **§ 11 Zusammensetzung und Amtsdauer**

(1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Mindestens je eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer sowie je eine Person aus dem Kreis der anderen Vorstandsmitglieder ist aufgrund von Nominierungen eines Mitgliedes aus den in § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Mitgliedergruppen zu wählen. Solange und soweit für diese Plätze keine Nominierungen vorliegen, bleiben sie unbesetzt.

(2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die bzw. der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister. Sie vertreten die Arbeitsgemeinschaft gleichberechtigt und jeweils allein nach außen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(4) Generalsekretärin bzw. Generalsekretär und Hauptgeschäftsführerin bzw. Hauptgeschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil und haben Rede- und Antragsrecht.

### III. Abschnitt

#### **Vorstand**

##### **§ 11 Zusammensetzung und Amtsdauer**

(1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Mindestens je eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer sowie je eine Person aus dem Kreis der anderen Vorstandsmitglieder ist aufgrund von Nominierungen eines Mitgliedes aus den in § 4 Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Mitgliedergruppen zu wählen. Solange und soweit für diese Plätze keine Nominierungen vorliegen, bleiben sie unbesetzt.

(4) Generalsekretärin bzw. Generalsekretär und Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil und haben Rede- und Antragsrecht.

## § 12 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er führt die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft; dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden,
- b) er vertritt die Arbeitsgemeinschaft gegenüber ihren Mitgliedern und nach außen,
- c) er beruft die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär und die Hauptgeschäftsführerin bzw. den Hauptgeschäftsführer,
- d) er beruft auf Vorschlag der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs die Referentinnen und Referenten,
- e) er entscheidet über die Gesamtorganisation der Geschäftsstelle, er genehmigt deren Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan,
- f) er bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- g) er kann Projektgruppen bilden, die ihn in seiner Arbeit unterstützen,
- h) er koordiniert die Arbeit der Beiräte und Arbeitskreise sowie der Projektgruppen und beruft deren Mitglieder,
- i) er nimmt alle weiteren Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wahr, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## § 12 Aufgaben

- c) er beruft die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär, die Ge-  
schäftsführerin bzw. den Geschäftsführer

g) streichen

g)

h)

### § 13 Arbeitsweise

- (1) Der Vorstand kommt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu seinen Sitzungen zusammen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Personen nach § 11 Abs. 2, anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen die selbständige Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (5) Von den Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Delegierten der Mitgliederversammlung zuzustellen ist.

### § 13 Arbeitsweise

- (4) Der Vorstand kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen die selbständige Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. *Er kann andere Gremien zur Bearbeitung von Aufgaben einsetzen. Näheres regelt die Rahmengesäftsordnung.*

#### IV. Abschnitt

##### **Geschäftsstelle**

##### **§ 14 Geschäftsstelle**

(1) Die Arbeitsgemeinschaft hat eine Geschäftsstelle. Diese wird von der Generalsekretärin bzw. vom Generalsekretär geleitet. Sie bzw. er ist dem Vorstand verantwortlich.

(2) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär und die Hauptgeschäftsführerin bzw. der Hauptgeschäftsführer können vom Vorstand bevollmächtigt werden, die Arbeitsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 30 BGB).

#### IV. Abschnitt

##### **Geschäftsstelle**

##### **§ 14 Geschäftsstelle**

(2) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär und die Ge-  
schäftsführerin bzw. der Geschäftsführer können vom Vorstand bevollmächtigt werden, die Arbeitsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (§ 30 BGB).

## V. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

#### § 15 Gemeinnützigkeit

(1) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) *Ersatzlos gestrichen*

## V. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

#### § 15 Gemeinnützigkeit

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) streichen

## § 16 Auflösung

(1) Der Antrag auf Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist mindestens sechs Wochen vor der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Zum Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von drei Vierteln der Delegierten der Mitgliederversammlung erforderlich. Vor der Beschlussfassung ist die Evangelische Kirche in Deutschland und die Vereinigung der Evangelischen Freikirchen zu hören.

(2) Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland mit der Auflage, es im Rahmen der bisher von der Arbeitsgemeinschaft verfolgten Zwecke zu verwenden.

## § 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister Hannover in Kraft.

## § 16 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern der aej bis spätestens acht Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Vor der Beschlussfassung über eine Auflösung ist die Evangelische Kirche in Deutschland und die Vereinigung der Evangelischen Freikirchen zu hören.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 3 zu verwenden.

## § 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister Hannover in Kraft.

Beschlossen am 8. März 1996 auf der 104. Mitgliederversammlung der aej in Dassel.

Änderung § 15 beschlossen am 22. November 1997 auf der 106. Mitgliederversammlung der aej in Oberwesel.

Änderung § 4 beschlossen am 21. November 1998 auf der 107. Mitgliederversammlung der aej in Erfurt.

Beschlossen am 8. März 1996 auf der 104. Mitgliederversammlung der aej in Dassel.

Geändert

am 22. November 1997 auf der 106. Mitgliederversammlung der aej in Oberwesel.

am 21. November 1998 auf der 107. Mitgliederversammlung der aej in Erfurt.

am... November 2006 auf der 116. Mitgliederversammlung der aej in Plön

**Geschäftsordnung  
der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evan-  
gelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej)**

1. Einberufung, Eröffnung und Beendigung

1.1 Die Mitgliederversammlung tritt laut § 9 Abs. 1 der Satzung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Termin. Die Tagungsunterlagen sollen den Delegierten 4 Wochen vor Beginn der Sitzung vorliegen. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden eröffnet und geschlossen.

1.2 Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lässt zu Beginn der Verhandlung die Anwesenheit ermitteln, danach stellt sie bzw. er die Beschlussfähigkeit fest. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder durch anwesende Delegierte vertreten sind und mindestens je drei Delegierte aus jeder in § 4 Abs. 1 der Satzung benannten Mitgliedergruppen anwesend sind.

1.3 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden (bzw. ihrer Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters) für die jeweilige Beratung einen Tagungsleiter bestellen.

**Geschäftsordnung  
der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evan-  
gelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej)**

1.4 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung bzw. eventuelle Änderungen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

Auf Vorschlag des Vorstandes stellt die Mitgliederversammlung die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden geändert werden.

## 2. Anträge zur Sache

2.1 Anträge zur Sache können von den Mitgliedern und Partnern der aej (§ 4 und § 5 der Satzung), von den Delegierten in der Mitgliederversammlung, vom Vorstand und seinen Mitgliedern, von Generalsekretärin bzw. Generalsekretär, Hauptgeschäftsführerin bzw. Hauptgeschäftsführer und den Referentinnen bzw. Referenten gestellt werden.

2.2 Anträge zur Sache müssen spätestens fünf Wochen vor Tagungsbeginn in der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.

2.3 Anträge zur Sache, die sich aus den Beratungen der Mitgliederversammlung ergeben, müssen bis zum in der Tagesordnung festgelegten Antragsschluss schriftlich der Sitzungsleitung vorliegen.

2.4 Über Anträge, die nach Antragsschluss eingehen, kann verhandelt werden, wenn sie ein besonders dringliches Anliegen zum Gegenstand haben und eine Beantragung nach Ziff. 2.2 oder 2.3 nicht möglich war (Dringlichkeitsanträge). Sie müssen schriftlich der Sitzungsleitung vorgelegt werden. Die Dringlichkeit muss begründet werden. Über die Aufnahme in die Beratungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei ist die Zustimmung von einem Drittel der anwesenden

2.1 Anträge zur Sache können von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der aej (§ 4 und § 5 der Satzung), von den Delegierten in der Mitgliederversammlung, vom Vorstand und seinen Mitgliedern, von Generalsekretärin bzw. Generalsekretär, Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer und den Referentinnen bzw. Referenten gestellt werden.

stimmberechtigten Delegierten nötig. Ist bei Aufnahme in die Tagesordnung eine Vorberatung in Tagungsausschüssen nicht mehr möglich, erfolgt die Behandlung unmittelbar im Plenum.

2.5 Vorliegende Anträge werden in der Regel auf Vorschlag der Sitzungsleitung durch die Mitgliederversammlung einem Tagungsausschuss zur federführenden Behandlung zugewiesen. Mitberatung anderer Tagungsausschüsse kann vereinbart werden. Der mit der Federführung beauftragte Tagungsausschuss nimmt im Plenum zu dem Antrag Stellung und gibt eine Beschlussempfehlung, die für die weitere Behandlung im Plenum Grundlage ist. Die sofortige Behandlung eines Antrages zur Sache im Plenum ist möglich, wenn dies der Sache dienlich ist.

2.6 Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst entschieden. Die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter entscheidet im Zweifelsfalle, welches der weitestgehende Antrag ist.

2.7 Auf Antrag eines bzw. einer in der Sache stimmberechtigten Delegierten ist geheim abzustimmen.

2.8 Bezüglich des Stimmverhältnisses und der erforderlichen Stimmenmehrheit gilt § 10 der Satzung.

### 3. Anträge auf Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung

3.1 Anträge auf Satzungsänderung müssen 3 Monate vor Beginn der Mitgliederversammlung gestellt und der Geschäftsstelle schriftlich übermittelt werden.

### 3. Anträge auf Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung

3.1 Anträge auf Änderung der Satzung *sind den Mitgliedern der aej bis spätestens acht Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten.*

Diese muß solche Anträge umgehend allen Vertreterinnen bzw. Vertretern in der Mitgliederversammlung zustellen. Sie sind vor der Mitgliederversammlung mündlich zu begründen. Sie gelten als angenommen, wenn sie drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erhalten.

3.2 Anträge auf Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. bei dem Vorsitzenden einzureichen. Sie werden als gesonderter Tagesordnungspunkt behandelt.

#### 4. Anträge zur Geschäftsordnung

4.1 Anträge oder Meldungen zur Geschäftsordnung unterbrechen die Redeliste.

4.2 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Redezeit begrenzen.

4.3 Antrag auf Schluß der Debatte und Abstimmung kann jederzeit gestellt werden. Dieser Antrag kann nur von Antragsberechtigten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

4.4 Antrag auf Schluß der Redeliste kann jederzeit gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Bei Annahme des Antrages wird die Redeliste geschlossen. Nach Beendigung der Redeliste kann ein Antrag auf Wiedereröffnung gestellt werden.

4.5 Anträge auf Nichtbefassung, Vertagung oder Unterbrechung sind sofort zur Abstimmung zu stellen.

Sie sind vor der Mitgliederversammlung mündlich zu begründen. Sie gelten als angenommen, wenn sie drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erhalten.

4.6 Offene Abstimmungen sind zu wiederholen, wenn 10 anwesende Delegierte die Auszählung anzweifeln.

## 5. Wahlen

5.1 Wahlen erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5.2 Auf Antrag einer Stimmberechtigten bzw. eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

5.3 Für die Berufung gemäß §7 (4) und (5) der aej-Satzung gelten Ziffer 5.1 und 5.2 entsprechend; sie werden bei der letzten Tagung der Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes mit Wirkung für die nächste Amtszeit durchgeführt.

*5.3 Die Delegierten gemäß § 7 (4) und (5) der aej-Satzung werden bei der letzten Tagung der Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes mit Wirkung für die nächste Amtszeit berufen.*

## 6. Öffentlichkeit

6.1 Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.

6.2 Gäste nach § 7 Abs. 6 der Satzung haben das Rederecht. Weiteren Gästen kann dieses durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung eingeräumt werden.

6.3 Einem Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit ist stattzugeben, wenn mehr als ein Achtel der Anwesenden zustimmt.

## 7. Tagungsausschüsse

7.1 Die Mitgliederversammlung setzt zu Beginn ihrer Legislaturperiode Tagungsausschüsse ein.

7.2 Der Beschluss zur Einsetzung eines Tagungsausschusses bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.

7.3 Die Delegierten der Mitgliederversammlung und Gäste nach § 7 Abs. 6 der Satzung ordnen sich je einem Tagungsausschuss zu. Über die endgültige Besetzung befindet die Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Wahlperiode.

Änderungen in der Besetzung während der Wahlperiode der Mitgliederversammlung können auf Wunsch der bzw. des betroffenen Delegierten vom Vorstand vorgenommen werden.

7.4 Die Ausschuss-Vorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gewählt.

7.5 Tagungsausschüsse werden von der Mitgliederversammlung unter Bezeichnung ihres Arbeitsfeldes eingesetzt. Sie beraten die Mitgliederversammlung und sind ihr verantwortlich. Sie können sich mit Vorlagen, Berichten und Anträgen direkt an die Mitgliederversammlung wenden.

7.6 Die Tagungsausschüsse treffen sich je nach anfallender Arbeit zu Beginn und während der Mitgliederversammlung.

7.7 Die vorliegenden Anträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Sitzungsleitung zur Beratung an die Tagungsausschüsse überwiesen.

7.8 Die Tagungsausschüsse geben keine Erklärungen und Veröffentlichungen nach außen ab.

7.9 Beschlüsse der Tagungsausschüsse werden entsprechend § 10 Abs.2 der Satzung mit Mehrheit gefaßt.

7.10 An den Tagungsausschüssen nehmen die sachlich zuständigen Referentinnen und Referenten teil.

7.11 Die Tagungsausschüsse tagen öffentlich. Gästen kann Rederecht gewährt werden.

Beschlossen am 8. März 1996 auf der 104. Mitgliederversammlung der aej in Dassel.

Beschlossen am 8. März 1996 auf der 104. Mitgliederversammlung der aej in Dassel.

geändert:

am ... November 2006 auf der 116. Mitgliederversammlung der aej in Plön

**Wahlordnung (aej-Vorstand)  
der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evan-  
gelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland  
e. V. (aej)**

1. Die Mitgliederversammlung setzt aus ihrer Mitte einen Nominierungsausschuss ein. Dieser ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Die Mitglieder der aej und die Delegierten der Mitgliederversammlung schlagen dem Nominierungsausschuss Kandidatinnen und Kandidaten vor.
3. Der Nominierungsausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag für den Vorstand entsprechend § 11 Abs. 1 der Satzung. Mindestens ein Drittel der für die Funktion der Beisitzerrinnen bzw. Beisitzer im Vorstand Vorgeschlagenen sollen Frauen sein, mindestens ein Drittel sollen Jugendvertreterinnen bzw. Jugendvertreter unter 30 Jahren sein.

**Wahlordnung (aej-Vorstand)  
der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evan-  
gelischen Jugend in Deutschland  
e. V. (aej)**

3. Der Nominierungsausschuss unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag für den Vorstand entsprechend § 11 Abs. 1 der Satzung. Mindestens ein Drittel der für die Funktion der Beisitzerrinnen bzw. Beisitzer im Vorstand Vorgeschlagenen sollen Frauen sein, mindestens ein Drittel sollen unter 27 Jahren sein.

4. Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Vorstandswahl erhalten vor dem jeweiligen Wahlgang Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 der Satzung mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Kommt eine Wahl nach zwei Wahlgängen nicht zustande, können neue Nominierungen vorgenommen werden.

6. Unter den Mitgliedern des Vorstandes nach § 11 Abs. 2 der Satzung sollen mindestens zwei Frauen sein.

7. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge gewählt:

7.1 Wahl des bzw. der Vorsitzenden

7.2 Wahl der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters

7.3 Wahl der drei stellvertretenden Vorsitzenden

7.4 Wahl der Beisitzerinnen bzw. Beisitzer.

8. Der Nominierungsausschuss hat bei der Vorlage seines Wahlvorschlages § 11 Abs. 1 der Satzung zu beachten.

9. Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung unter den als stellvertretenden Vorsitzenden ausgewählten Personen die bzw. den erste(n), zweite(n) und dritte(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

Beschlossen am 8. März 1996 auf der 104. Mitgliederversammlung der aej in Dassel.

6. Streichen

7.

8.

Beschlossen am 8. März 1996 auf der 104. Mitgliederversammlung der aej in Dassel. Geändert:.....116. Mitgliederversammlung

**Rahmengesäftsordnung für die Arbeitsgremien der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej)**

Die Mitgliederversammlung der aej erläßt gemäß Satzung § 8, Buchst. n) folgende Rahmengesäftsordnung für die Arbeitsgremien der aej:

1. Vorstand

In Ergänzung zur Satzung § 12 und § 13 wird hierzu folgendes festgelegt:

1.1 Der Vorstand tagt in der Regel siebenmal im Jahr.

1.2 Der Vorstand arbeitet in Arbeitsgruppen und im Plenum. Für alle Entscheidungen trägt der Vorstand in seiner Gesamtheit die Verantwortung.

1.3 Der Vorstand kann zu seinen Beratungen die Referentinnen und Referenten und andere sachkundige Personen hinzuziehen.

2. Beiräte

In Ergänzung zur Satzung § 8, Buchst. l) wird hierzu folgendes festgelegt:

2.1 Beiräte dienen der ständigen Beratung des Vorstandes. Ihre Einsetzung erfolgt jeweils zu Beginn der Amtszeit des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung entsprechend § 8, Buchst. l) in

**Rahmengesäftsordnung für die Arbeitsgremien der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in **Deutschland** e.V. (aej)**

Die Mitgliederversammlung der aej erläßt gemäß Satzung § 8, Buchst. m) folgende Rahmengesäftsordnung für die Arbeitsgremien der aej:

2. Beiräte

In Ergänzung zur Satzung § 8, Buchst. k) wird hierzu folgendes festgelegt:

2.1 Beiräte dienen der ständigen Beratung des Vorstandes. Ihre Einsetzung erfolgt jeweils zu Beginn der Amtszeit des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung entsprechend § 8, Buchst. k) in

Verbindung mit § 10, Abs. 3, Buchst. c) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Beiräte werden unter Bezeichnung des Arbeitsfeldes eingesetzt, in dem sie den Vorstand beraten sollen.

2.2 Die Berufung der Mitglieder der Beiräte erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage von Nominierungen durch die Mitglieder der aej. Der Vorstand hat bei der Berufung jede der drei in § 4, Abs. 1 Buchst. a) bis c) genannten Mitgliedergruppen zu berücksichtigen. Der Vorstand kann bis zu zwei weitere sachkundige Personen zu den Mitgliedern eines Beirates berufen.

2.3 Jedem Beirat gehört ein Mitglied des Vorstandes mit Sitz und Stimme an.

2.4 Die Zahl der Mitglieder jedes Beirates soll neun nicht überschreiten. Beide Geschlechter sollen jeweils zu mindestens 40 % vertreten sein. Dieses gilt nicht für Beiräte, die aus inhaltlichen Gründen geschlechtsspezifisch arbeiten.

2.5 Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Funktion der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden wird durch das vom Vorstand in den Beirat entsandte Mitglied wahrgenommen. Die beiden Funktionen sollen komplementärgeschlechtlich besetzt sein.

2.6 Die Beiräte wenden sich mit Berichten direkt an die Mitgliederversammlung; Vorlagen und Anträge an die Mitgliederversammlung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

2.7 Erklärungen und Veröffentlichungen nach außen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Verbindung mit § 10, Abs. 3, Buchst. b) mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Beiräte werden unter Bezeichnung des Arbeitsfeldes eingesetzt, in dem sie den Vorstand beraten sollen

2.3 Jedem Beirat gehört mindestens ein Mitglied des Vorstandes mit Sitz und Stimme an.

2.5 Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die beiden Funktionen sollen komplementärgeschlechtlich besetzt sein.

*2.6 Die Beiräte wenden sich mit Vorlagen und Anträgen an den Vorstand.*

*2.7 streichen*

2.8 Die Geschäftsführung eines Beirates wird von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle wahrgenommen. Mindestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn wird von der Geschäftsstelle schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand unverzüglich vorgelegt und vom Beirat genehmigt wird.

### 3. Arbeitskreise

In Ergänzung zur Satzung § 8 Buchst. l) wird hierzu folgendes festgelegt:

3.1 Arbeitskreise sind Arbeitsgremien, die von der Mitgliederversammlung zu Beginn ihrer Wahlperiode eingesetzt werden und die gemeinsam mit einem entsprechenden Gremium eines Partners der aej tagen (z.B. Diakonisches Werk, BDKJ).

3.2 Die Punkte 2.2 bis 2.8 der RGO gelten entsprechend.

### 4. Kollektive Gleichstellungsstelle

4.1 Die Kollektive Gleichstellungsstelle dient der ständigen Beratung des Vorstandes in frauen- und Mädchenspezifischer Hinsicht.

4.2 Die Berufung der Mitglieder der Kollektiven Gleichstellungsstelle erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage von Nominierungen durch die Mitglieder der aej.

4.3 Näheres zur Arbeit der Kollektiven Gleichstellungsstelle wird durch den Vorstand geregelt.

### 5. Projektgruppen

## 2.7

### 3. Arbeitskreise

In Ergänzung zur Satzung § 8 Buchst. k) wird hierzu folgendes festgelegt:

3.2 Die Punkte 2.2 bis 2.7 der RGO gelten entsprechend.

### 4. ~~gesamt streichen~~

### 4. Projektgruppen

In Ergänzung zur Satzung § 8, Buchst. m) und § 12, Buchst. h) wird folgendes festgelegt:

5.1 Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung setzen Projektgruppen zur Erfüllung eines engumschriebenen Arbeitsauftrages innerhalb einer festgelegten Zeit ein.

5.2 Der Vorstand beruft die Mitglieder der Projektgruppe. Hierbei berücksichtigt er Vorschläge aus der Mitgliederversammlung und von den Mitgliedern der aej. Ein Mitglied des Vorstandes soll der Projektgruppe mit Sitz und Stimme angehören.

5.3 Die Punkte 2.4 bis 2.7 RGO gelten entsprechend.

5.4 Die Geschäftsführung einer Projektgruppe wird in der Regel von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle wahrgenommen. In der Regel drei Wochen vor Sitzungsbeginn wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand unverzüglich vorgelegt wird und von der Projektgruppe genehmigt wird.

5.5 Auf Anregung einzelner Mitglieder kann der Vorstand zur Bearbeitung eines engumgrenzten Arbeitsauftrages Projektgruppen unter vorwiegend regionalen Gesichtspunkten bilden. Der Vorstand kann auch von sich aus einzelne oder mehrere Mitglieder bitten, im Rahmen regionaler Projektgruppen ein bestimmtes Arbeitsgebiet stellvertretend für die aej zu bearbeiten. Größe, Tagungsfrequenz und Geschäftsführung regionaler Projektgruppen regelt der Vorstand von Fall zu Fall.

Bei der Besetzung berücksichtigt er alle drei Mitgliedergruppen.

6. Konferenzen

In Ergänzung zur Satzung § 8, Buchst. l) und § 12, Buchst. g) wird Folgendes festgelegt:

4.1 Die Mitgliederversammlung setzt Projektgruppen zur Erfüllung eines eng umschriebenen Arbeitsauftrages innerhalb einer festgelegten Zeit ein.

4.2

4.3

4.4

5.5 streichen

5. Fachkreise(Konferenzen werden gesamt gestrichen)

6.1 Konferenzen in der aej kommen dadurch zustande, daß Mitglieder der aej ihren Willen zu einer entsprechenden Zusammenarbeit, zur Abstimmung und zum Informationsaustausch bekunden. Diese Konferenzen bedürfen jeweils zu Beginn der Amtszeit eines Vorstandes der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Dabei werden auch Größe, Zusammensetzung und Tagungsfrequenz festgelegt.

6.2 Fördermittel werden im Rahmen der Haushaltsberatung durch die aej-Mitgliederversammlung bestätigt.

6.3 Für die Geschäftsführung solcher Konferenzen kann die aej-Geschäftsstelle in Anspruch genommen werden, soweit ein entsprechender Beschluss des Vorstandes vorliegt.

6.4 Die Punkte 2.6, 2.7 und 2.8 letzter Satz dieser RGO gelten entsprechend.

## 7. Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer

In Ergänzung zur Satzung § 8, Buchst. k) wird hierzu folgendes festgelegt:

7.1 Die drei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen werden für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Jede Mitgliedergruppe soll nach § 4 Abs. 1 eine Rechnungsprüferin bzw. einen Rechnungsprüfer nominieren. Die Nominierten dürfen weder dem Vorstand noch dem Finanzbeirat angehören.

7.2 Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer können umfassend Einsicht in alle Verwaltungs- und Finanzunterlagen der

5.1 Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung der Mitglieder, zum Informationsaustausch und zur Beratung des Vorstandes für die Dauer seiner Amtszeit Fachkreise einsetzen.

5.2 Die Mitglieder nach Satzung § 4 und § 5 werden zur Entsendung von Fachkräften aufgefordert.

5.3 Die Punkte 2.6 und 2.7 (neu) dieser RGO gelten entsprechend.

## 6.

In Ergänzung zur Satzung § 8, Buchst. j) wird hierzu folgendes festgelegt:

### 6.1

### 6.2

Geschäftsstelle sowie in den Bericht der jährlich vom Vorstand in Auftrag zu gebenden Abschluß- und Wirtschaftsprüfung nehmen. Sie verschaffen sich Einblick in die wirtschaftliche Gesamtsituation der aej. Die Vereinsorgane und die Geschäftsstelle unterstützen die Rechnungsprüferinnen bzw. die Rechnungsprüfer bei der Erfüllung ihres Auftrages.

7.3 Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung jährlich über Art, Umfang und Ergebnisse ihrer Prüfung und geben ein Votum zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes ab. [6.3](#)

8. Allgemeine Bestimmungen [7.](#)

8.1 Die Finanzierung der Arbeit der Arbeitsgremien ist im Haushaltsplan der aej-Geschäftsstelle zu regeln. Es gilt die Reisekostenordnung der aej in der jeweils gültigen Fassung. [7.1](#)

8.2 Wenn nötig, können Arbeitsgremien im Rahmen der RGO sich eine eigene Geschäftsordnung erarbeiten. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes der aej. [7.2](#)

8.3 Bei der Bildung weiterer Arbeitsgremien gilt diese RGO entsprechend. [7.3](#)

#### 9. Gültigkeit

Die RGO wurde am 8.März 1996 auf der 104. Mitgliederversammlung der aej in Dassel beschlossen und tritt mit Beginn der neuen Amtsperiode des Vorstandes in Kraft.

Änderung zu Wahlen 5.3 beschlossen am 22. November 2001 auf der 110. Mitgliederversammlung der aej in Schmochtitz.

#### 8. Gültigkeit

Die RGO wurde am 8.März 1996 auf der 104. Mitgliederversammlung der aej in Dassel beschlossen und tritt mit Beginn der neuen Amtsperiode des Vorstandes in Kraft.

Änderung zu Wahlen 5.3 beschlossen am 22. November 2001 auf der 110. Mitgliederversammlung der aej in Schmochtitz.

*Die auf der 116. Mitgliederversammlung 2006 in Plön beschlossenen Änderungen treten mit Schließung der 116. Mitgliederversammlung am 26. November 2006 in Kraft.*